## Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14 / 3284

14. Wahlperiode

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Umweltausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2998

# Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2998 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

In Artikel 1 werden § 11 folgende Sätze angefügt:

"Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können hierzu nähere Bestimmungen erlassen."

25. 09. 2008

Die Berichterstatterin: Der Vorsitzende:

Rosa Grünstein Ulrich Müller

Ausgegeben: 02. 10. 2008

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

#### Bericht

Der Umweltausschuss hat in seiner 19. Sitzung am 25. September 2008 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg – Drucksache 14/2998 beraten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zu Artikel 1, § 11 ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE (Anlage 1) sowie ein Änderungsantrag der Abg. Winfried Scheuermann u. a. CDU und der Abg. Dieter Ehret u. a. FDP/DVP (Anlage 2) eingegangen seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt zur Begründung des Änderungsantrags der Abg. Winfried Scheuermann u. a. CDU und der Abg. Dieter Ehret u. a. FDP/DVP (Anlage 2) aus, Artikel 1 § 11 des vorliegenden Gesetzentwurfs der Landesregierung untersage es Dritten, Abfälle, die durch ihre Besitzer zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitgestellt worden seien, zu durchsuchen oder an sich zu nehmen. Diese Regelung werde im Prinzip auch für sinnvoll gehalten, da jeder wisse, zu welchen Missständen es häufig komme, wenn ganze Sammelkolonnen mit ihren Transportern wieder und wieder durch die Straßen führen und den bereitgestellten Sperrmüll nach Gegenständen absuchten, die sich zum Weiterverkauf eigneten. Ein solch umfassendes Verbot mache es jedoch auch Einzelpersonen, die möglicherweise zufällig des Weges kämen und einen Gegenstand entdeckten, den sie für ihre eigenen Zwecke gut gebrauchen könnten, unmöglich, diesen an sich zu nehmen.

Der Änderungsantrag ziele darauf ab, ein solches Handeln vom Verbot auszunehmen, und bewege sich dabei in eine ähnliche Richtung wie der Änderungsantrag, den die Fraktion GRÜNE zu Artikel 1 § 11 des Gesetzentwurfs vorgelegt hätten (Anlage 1). Die im Antrag der Fraktion GRÜNE verwendeten Formulierungen seien seines Erachtens jedoch äußerst unklar und wären im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung wohl kaum tragfähig.

Er betont, es sei zugestandenermaßen schwierig, für die angestrebte Ausnahmeregelung eine juristisch einwandfreie Formulierung zu finden. In der Abwägung halte er allerdings die vonseiten der CDU und der FDP/DVP vorgeschlagene Lösung für besser.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE wirft durch Zuruf ein, er halte es für ausgesprochen problematisch, vor der Mitnahme eines Gegenstands die Zustimmung des Besitzers einzuholen. Dies würde bedeuten, dass eine Person, die ein Interesse an einem bestimmten Objekt habe, im Zweifelsfall auch mitten in der Nacht an fremden Wohnungstüren klingeln müsste.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bestätigt, die beiden Änderungsanträge seien sich in ihrer Intention sehr ähnlich, und fügt hinzu, auch sie sehe jedoch erhebliche praktische Probleme, wenn jemand, der Interesse an einem bestimmten Möbelstück habe, die Zustimmung desjenigen einholen müsse, der dieses als Sperrmüll auf die Straße gestellt habe. Hinzu komme, dass vor Mehrfamilienhäusern bereitgestellter Sperrmüll häufig nur noch schwer einem Besitzer zuzuordnen sei.

Auch die Umweltministerin selbst habe vor Kurzem deutlich gemacht, Artikel 1 § 11 des Gesetzentwurfs ziele nicht darauf ab, jemanden zu bestrafen, der zum eigenen Gebrauch eine kleine Nachtkommode oder ein ausrangiertes Dreirad an sich nehme.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD schließt sich den Ausführungen ihrer Vorrednerin an und meint, im Kern gehe es mit Artikel 1 § 11 doch darum,

Sammelaktionen zu unterbinden, bei denen nicht nach Gegenständen zum eigenen Gebrauch gesucht werde, sondern nach wirtschaftlich verwertbaren Gegenständen – also im Wortsinn nach Wertstoffen –, und die so der Abfallbewirtschaftung durch die öffentliche Hand entzogen würden.

Nach ihrer Kenntnis verführen die einzelnen Kreise und Kommunen sehr unterschiedlich. Während in manchen Städten Sperrmüll zu festgesetzten Abfuhrterminen bereitgestellt werden könne, müsse die Abholung von Sperrmüll in anderen Orten zuvor extra beantragt werden. Mit diesem Verfahren werde der häufig zu beobachtende "Sperrmülltourismus" von vornherein unterbunden. Sie frage, ob das Umweltministerium einen genauen Überblick über das Prozedere in den einzelnen Kreisen und Kommunen des Landes habe, und bitte um einen entsprechenden Bericht an den Ausschuss.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE meint hieran anknüpfend, wenn alle Gebietskörperschaften nach der zweiten Variante verführen und Sperrmüll nur nach Bestellung abholten, könnte eine Regelung wie in Artikel 1 § 11 des Gesetzentwurfs entfallen. Solange in manchen Kreisen und Kommunen der Sperrmüll jedoch nach wie vor an zuvor festgelegten Terminen abgeholt werde, bedürfe es gewisser Vorgaben. Diese dürften aber nicht dazu führen, dass etwa ein in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebender Student Gefahr laufe, strafrechtlich belangt zu werden, nur weil er für seine Wohngemeinschaft ein kleines Schränkchen vom Sperrmüll mitgenommen habe.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt zum Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE an, was als "gebrauchsfähiger Gegenstand" gelte, sei nicht hinreichend klar. Die vorgeschlagene Regelung wäre somit schlichtweg vollzugsuntauglich. Ähnliche Einwände habe er auch gegen die Formulierung "sofern diese in ordnungsgemäßer Weise erfolgt".

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU regt an, zu prüfen, ob es zu einer Klärung beitragen könnte, wenn Gewerbetreibende ausdrücklich vom Recht, einzelne Gegenstände mitzunehmen, ausgeschlossen würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP wendet ein, er gehe davon aus, dass nur die wenigsten Sperrmüllsammler – die bekanntlich häufig aus Osteuropa anreisten – ihre Tätigkeit regelgerecht als Gewerbe angemeldet hätten.

Mehrere Abgeordnete äußern durch Zuruf, am einfachsten wäre es doch, in Artikel 1 den § 11 ganz zu streichen.

Die Umweltministerin erläutert, maßgeblich für die Aufnahme einer Regelung nach Artikel 1 § 11 des geplanten Gesetzes sei nicht nur die Beobachtung, dass nach Sperrmüllabfuhren häufig chaotische Zustände am Straßenrand herrschten, sondern auch die Tatsache, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, um den Bürgern auch weiterhin umfassende Leistungen anbieten zu können, auf die Einnahmen angewiesen seien, die ihnen aus der Abfallbewirtschaftung entstünden. Je größer die Abfallmengen seien, die von Dritten gewinnbringend veräußert würden, um so mehr ginge dies zulasten der öffentlichen Hand und in der Folge auch der Bürger.

Was die Kritik am Änderungsantrag vonseiten der CDU und der FDP/DVP und der darin vorgeschlagenen Regelung angehe, Voraussetzung für die Mitnahme sei die Zustimmung des Abfallbesitzers, so verweise sie auf das Rechtsinstrument der konkludenten Zustimmung, die dann erfolgt sei, wenn Abfälle zur Abholung bereitgestellt worden seien. Es wäre ohne Weiteres möglich, in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hinzuweisen und den Begriff der konkludenten Zustimmung der Rechts-

materie hinzuzufügen, damit in Gerichtsverfahren auch auf dieses Rechtsinstrument Bezug genommen werden könnte.

Eine zweite Möglichkeit, mit der Problematik umzugehen, bestünde darin, dass bei unveränderter Fassung von Artikel 1 § 11 die Landesregierung zusage, dass es im Rahmen der Ausführung des Abfallgesetzes einen gesonderten Erlass hierzu geben werde.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, er sehe einen Konflikt zwischen dem Aneignungsrecht der öffentlichen Hand und dem Recht Dritter, Gegenstände – die vom vormaligen Besitzer den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Abholung überlassen worden seien – an sich zu nehmen. Seines Erachtens müsse vor diesem Hintergrund in Artikel 1 § 11 komplett anders gefasst werden, indem nicht von einem Besitzrecht, sondern von einem Aneignungsrecht ausgegangen werde.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP hält es für den besten Weg, in einem Erlass zum Vollzug des § 11 festzuschreiben, dass diejenigen, die die Umsetzung beaufsichtigten und kontrollierten, großzügig verführen, sofern lediglich einzelne Gegenstände mitgenommen würden. Voraussetzung sei, dass dies in ordnungsgemäßer Weise erfolge und es nicht zu Beeinträchtigungen des Straßenbilds komme.

Zum Gesetzentwurf insgesamt merkt sie lobend an, dieser zeichne sich durch eine klare Gliederung und straffe Darstellung der wichtigsten Anliegen und Ziele aus und sei somit als deutlicher Fortschritt gegenüber der bisherigen Gesetzeslage zu werten.

Die Umweltministerin erklärt zum Vorschlag eines weiteren Abgeordneten der Fraktion der SPD, das Land solle bei den Gebietskörperschaften auf eine einheitliche Anwendung des Bestellsystems hinwirken, wie die Abholung von Sperrmüll vorgenommen werde, regelten die zuständigen Gebietskörperschaften in eigener Hoheit. Das Land könne Kreise oder Kommunen nicht dazu zwingen, die Sperrmüllabholung nur nach vorheriger Einzelanmeldung durchzuführen, auch wenn ein solches Verfahren in mancherlei Hinsicht wohl der unproblematischere Weg wäre.

Als Antwort auf eine entsprechende Frage des Abgeordneten der Fraktion GRÜNE legt sie dar, das Land könne den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch keine Auflagen zur energetischen Nutzung von Abfällen machen, sondern lediglich in Gesprächen immer wieder hierzu anregen. Dies werde auch getan. Derzeit sehe sie keine Möglichkeit eine Verpflichtung zur verstärkten energetischen Nutzung von Abfällen gesetzlich festzuschreiben.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU meint, er könne sich nur schwer vorstellen, dass per Erlass die in Artikel 1 § 11 vorgesehene Untersagung aufgehoben werde und damit ein bußgeldbewährter Straftatbestand quasi durch die Hintertür wieder abgeschafft würde.

Der an zweiter Stelle genannte Abgeordnete der Fraktion der CDU hält es für entscheidend, zu gewährleisten, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kein wirtschaftlicher Schaden dadurch entstehe, dass Dritte in großem Maße Abfälle, die der öffentlichen Hand überlassen worden seien, zum eigenen wirtschaftlichen Profit an sich nähmen, da dies mittelfristig auch eine Steigerung der Abfallgebühren mit sich bringen würde. Insofern fände er es am sinnvollsten, wenn in Artikel 1 § 11 in der vorgesehenen Fassung bestehen bliebe und die Landesregierung gleichzeitig erkläre, dass beim Vollzug im Sinne einer pragmatischen Lösung im Einzelfall verfahren werden solle.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE legt dar, sie selbst stelle häufig im Rahmen von Sperrmüllsammlungen Gegenstände auf die Straße, von denen sie hoffe, dass jemand sie noch gebrauchen könne und mitnehme. Sie bezweifle daher, dass Sperrmüll generell mit der Absicht herausgestellt werde, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger möge ihn an sich nehmen und niemand sonst, und meine, es solle eine Regelung gefunden werden, die die Praxis einer solchen unkomplizierten Weitergabe von Gebrauchsgütern auch weiterhin ermögliche und unterstütze.

Der Vorsitzende schlägt vor, in Artikel 1 § 11 wie folgt zu ergänzen:

Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

Der Ausschuss bekundet zu diesem Vorschlag seine Zustimmung.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt, der vorgelegte Änderungsantrag vonseiten der CDU und der FDP/DVP (*Anlage 2*) werde aufgrund des soeben vorgetragenen Formulierungsvorschlags zurückgezogen. Auch der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, dass der vorgelegte Änderungsantrag seiner Fraktion (*Anlage 1*) zurückgezogen werde.

Der Vorsitzende ruft Artikel 1 auf und stellt Artikel 1, §§ 1 bis 10 des Gesetzentwurf zur Abstimmung.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, in Artikel 1 den §§ 1 bis 10 zuzustimmen.

Der Vorsitzende trägt § 11 mit der soeben beschlossenen Ergänzung vor.

§ 11 in der geänderten Fassung wird ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss stimmt sodann auch den §§ 12 bis 28 einstimmig zu.

Der Vorsitzende stellt die Artikel 2 und 3 zur Abstimmung.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, den Artikeln 2 und 3 zuzustimmen.

Die Umweltministerin kündigt an, sich noch mit dem Innenministerium abzustimmen, um bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes eine Homogenisierung mit dem Verwaltungsstrukturweiterentwicklungsgesetz, das Bezug auf das Landesabfallgesetz nehme, zu erreichen. Sie versichert, dabei werde es sich lediglich um eine formale Anpassung in Artikel 3 handeln. Die Beschlussvorlage für das Plenum werde bei der Zweiten Beratung in der 52. Landtagssitzung am Donnerstag, 2. Oktober 2008, entsprechend angepasst.

Der Ausschuss kommt einstimmig zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf in der geänderten Form zuzustimmen.

Der Vorsitzende kündigt an, über die Beratungen im Umweltausschuss zum Gesetzentwurf Drucksache 14/2998 eine Pressemitteilung herauszugeben, und regt an, dem Präsidium vorzuschlagen, unter Hinweis auf die intensive Diskussion im Ausschuss bei der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs in

der 52. Plenarsitzung am Donnerstag, 2. Oktober 2008, auf eine Aussprache zu verzichten.

Der Ausschuss zeigt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD erinnert an ihre Frage, in welchen Gebietskörperschaften der Sperrmüll zu zuvor festgelegten Terminen abgeholt werde, und wo dies auf Bestellung durch die Besitzer erfolge, und bittet darum, die Antwort hierzu schriftlich zu geben.

Die Umweltministerin sagt dies zu und weist darauf hin, dass das Land solche Auskünfte in seiner jährlichen Abfallbilanz anfordere, von den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern jedoch nicht immer zureichende Antworten bekomme.

30.09.2008

Rosa Grünstein

#### Anlage 1

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 1 zu TOP 2 UmweltA 19./25. 09. 2008

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2998

#### Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält § 11 folgende Fassung:

## "§ 11 Wegnahme bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme gebrauchsfähiger Gegenstände durch Privatpersonen, sofern diese in ordnungsgemäßer Weise erfolgt."

19.09.2008

Kretschmann, Dr. Splett und Fraktion

### Begründung

Im Sinne der Abfallvermeidung und der Ressourcenschonung ist es zu begrüßen, wenn gebrauchsfähige Gegenstände einer direkten Wiederverwendung zugeführt werden. Insbesondere bei Sperrmüllsammlungen wird so ein Teil der als Abfälle bereitgestellten Gegenstände wieder in Gebrauch genommen.

Die vorgenommene Einschränkung auf eine Wegnahme in "ordnungsgemäßer Weise" soll sicherstellen, dass die Wegnahme der Gegenstände in einer Weise erfolgt, die weder das Einsammeln durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erschwert noch zu Verschmutzungen der Straßen durch verstreute Abfälle führt.

Anlage 2

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 2 zu TOP 2 UmweltA 19./25. 09. 2008

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Winfried Scheuermann u. a. CDU und der Abg. Dieter Ehret u. a. FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2998

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält § 11 folgende Fassung:

§11
Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle

"Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte ohne Zustimmung des Abfallbesitzers weder durchsuchen noch an sich nehmen."

25.09.2008

Winfried Scheuermann u. a. CDU Dieter Ehret u. a. FDP/DVP

Begründung

Es soll im Einzelfall ermöglicht werden, dass ein Teil der als Abfall bereitgestellten Gegenstände wieder in Gebrauch genommen werden kann.